

---

**1680. Fabrikunfall.** Nach Einsicht:

a) Der vom Statthalteramt Aster mit Zuschrift vom 1. August 1888 eingesandten Akten über die von ihm gemäß Art. 4 des eidg. Fabrikgesetzes von 1877 vorgenommene Untersuchung betreffend eine von Heinrich Schweizer von Wezikon, geb. 1864, am 2. Juli 1888 im Baugeschäft der Herren Gebrüder Lenzlinger in Niederuster erlittene Körperverletzung mit tödtlichem Ausgang,

b) eines Antrages der Direktion des Innern,

hat der Regierungsrath beschlossen:

1. Es ist in dieser Angelegenheit für den Regierungsrath keine Veranlassung weder zu administrativem Vorgehen, noch (abgesehen von der Kostenfrage) zu einer Ueberweisung ans Gericht vorhanden.

2. Mittheilung an das Statthalteramt Aster, unter Rücksendung der Akten und an das eidg. Fabrik-Inspektorat des I. Kreises.

---